BSKP®

Schachzug

Immer einen Zug voraus.

Mandanteninformation
Ausgabe Frühling 2024

News

Wie beim Testament: Auch notarielle Erbverträge können auslegungsfähig sein

Mehr auf Seite 3

Steueränderungen im Überblick: Welche Neuerungen ab 2024 gelten

Mehr auf Seite 4

Säumniszuschläge: Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtens

Mehr auf Seite 9

DR. BROLL · SCHMITT · KAUFMANN & PARTNER

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · RECHTSANWÄLTE

INHALT DIESER AUSGABE:

S03 Wie beim Testament: Auch notarielle Erbverträge können auslegungsfähig sein

S04 Steueränderungen im Überblick: Welche Neuerungen ab 2024 gelten

S05 Die Bundesregierung muss sparen: Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld

Luxusimmobilien: Verlustbringende Vermietung bringt häufig keine Steuerersparnis

Grundsteuerbewertung: Neue Vorschriften auch verfassungswidrig?

S06 Außensteuergesetz: Neues Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung

S07 Berufliche Neuorientierung: Wann Kosten für Umschulungen abgesetzt werden können

Keine Umsatzsteuer auf den Verkauf von Kuchen & Co. durch Schüler- oder Elterninitiativen

Risiko beim Versorgungsausgleich: Geschiedene büßen bei nachträglichem Verlust der Beamtenpension des Ex-Gatten

S08 Long Term Incentive-Boni: Variable Vergütungsbestandteile sind im Zugewinnausgleich ungesicherte Aussichten

Pflicht zur Insolvenz: Kindesunterhalt ist vorrangig vor Schulden

Während der Probezeit: Arbeitgeberseitiger Kündigungsentschluss ohne Begründung reicht aus

S09 Säumniszuschläge: Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtens

S10 Wohnungskauf ohne Baugenehmigung: Wird arglistige Täuschung ausgeschlossen, ist vertraglicher Haftungsausschluss bindend

S11 Service und Sauberkeit mangelhaft: Kein Anspruch auf Unterlassung und Löschung einer Bewertung

Angstgefühl allein unzureichend: Kein Schadensersatz nach Facebook-Scraping

Nachbarschaftsstreit: Ausnahmen beim Anspruch auf Entfernung von Videokameras

EDITORIAL/VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

herzlich willkommen zur Frühjahrsausgabe unserer Kanzleizeitschrift "Schachzug". Mit dem Frühling begrüßen wir eine Zeit des Neubeginns - sowohl in der Natur als auch für die neuen Standorte unserer Kanzlei.

Wie gewohnt, werfen wir einen Blick auf die aktuellen steuerlichen und rechtlichen Änderungen und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen. Unsere Experten haben diese komplexen Themen aufbereitet und bieten praktische Empfehlungen.

Wir möchten Ihnen auch unbedingt unsere neuen BSKP-Standorte kurz vorstellen. Unsere neuen Standorte sind langjährig etablierte Kanzleien, die jetzt zusätzlich auf das umfangreiche Fachwissen und die Spezialberatung unserer gesamten Kanzlei zurückgreifen können. Dies erlaubt uns, eine Vielzahl an Dienstleistungen zu bieten und gleichzeitig den individuellen und persönlichen Service zu gewährleisten, den unsere Mandanten zu schätzen wissen.

Wir hoffen, dass Sie diese Ausgabe sowohl informativ als auch hilfreich finden. Wie immer freuen wir uns auf Ihr Feedback und Ihre Anregungen, um unsere Arbeit weiter zu verbessern. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einen guten Start in den Frühling!

Dr. Hans-Joachim Broll

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater
für Internationales Steuerrecht
T +49 711 722 33 96-0
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.
Klicken Sie hier um zur Webseite zu gelangen.

Wie beim Testament: Auch notarielle Erbverträge können auslegungsfähig sein

Mit der Auslegungsfähigkeit und Auslegungsbedürftigkeit eines notariellen Erbvertrags musste sich das Oberlandesgericht München (OLG) beschäftigen und dabei die Frage klären, welche Begrifflichkeiten zwingend notwendig sind, um die - mutmaßlich - gewünschte Erbfolge zu gewährleisten, und welche eben nicht.

Die Erblasserin war 2021 verstorben, nachdem der Ehemann bereits 2020 vorverstorben war. Die Ehegatten hatten 2015 einen notariellen Erbvertrag erstellt, der die gegenseitige Erbeinsetzung vorsah. Für den Fall, dass einer der Ehegatten nicht erben könne, wurde die Tochter als „Ersatzerbin" benannt. Der überlebende Ehegatte solle darüber hinaus auch das Recht zur Abänderung nach dem Tod des Erstversterbenden haben. Die Tochter beantragte einen Alleinerbschein, während der Bruder einen Erbschein für je 1/2 der Erbschaft gemäß gesetzlicher Erbfolge beantragte. Der Sohn der Erblasserin argumentierte, dass der Erbvertrag keine Regelungen für den Tod des überlebenden Ehegatten enthielte, da die Schwester nur als Ersatzerbin und nicht als Schlusserbin eingesetzt worden sei. Das Nachlassgericht wies den Antrag des Bruders zurück und kündigte die Erteilung eines Alleinerbscheins für die Tochter der Erblasserin an.

Auch die hiergegen eingelegte Beschwerde blieb erfolglos, da das OLG die Auffassung des Nachlassgerichts teilte. Zunächst stellte das OLG nochmals klar, dass auch notarielle Urkunden zur Ermittlung des Erblasserwillens auslegungsfähig sind. Dies ist nicht von vornherein selbstverständlich, da der Notar kraft Gesetzes Beratungs- und Belehrungspflichten hat und daher gerade bei der Verwendung juristischer Begriffe eine Vermutung dafür spricht, welche Bedeutung diese haben. Das Gericht hält im Ergebnis aber fest, dass die Verwendung des Begriffs „Schlusserbe" im juristischen Sprachgebrauch nicht zwingend ist, zumal dieser auch gesetzlich nicht verwendet wird, und dass die „Ersatzerbeneinsetzung" ausreichend ist, um eine Regelungslücke zu vermeiden. Bereits der Tod des ersten Ehegatten habe dazu geführt, dass dieser im zweiten Erbfall nicht mehr Erbe sein könne, so dass seine Erbeinsetzung durch den überlebenden Ehegatten zwangsläufig ins Leere geht. Die ausdrückliche Änderungsbefugnis im Erbvertrag deutet darauf hin, dass die Ehegatten auch den zweiten Erbfall bereits geregelt haben. Insgesamt blieb die Beschwerde daher ohne Erfolg.

Hinweis: Die Verwendung von Begriffen in notariellen Urkunden, die das Gesetz nicht kennt, wird allgemein als problematisch angesehen.

Dr. Sven Loose

Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter
an der Universität Leipzig
T +49 351 318 90-0
loose@bskp.de

Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.
Klicken Sie hier.

Steueränderungen im Überblick: Welche Neuerungen ab 2024 gelten

Janina Sichardt

Bachelor of Arts (B.A.),
Steuerberaterin
T +49 7141 643 84-0
sichardt@bskp.de

Wenn an Silvester die Sektkorken knallen, wird die Einkommensteuer fällig - darauf stößt aber wohl kaum jemand an. Das neue Steuerjahr bringt meist aber auch etliche steuerrechtliche Änderungen mit sich - einige von ihnen sind schon eher ein Grund zur Freude. So auch ab dem 01.01.2024:

- Grundfreibetrag: Der Grundfreibetrag steigt um 696 € auf 11.604 € für Alleinstehende und auf 23.208 € für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam ihre Steuererklärung abgeben. Bis zu diesem Betrag bleibt das Einkommen steuerfrei. Die Bundesregierung plant zudem, den Grundfreibetrag für das Jahr 2024 weiter auf 11.784 € zu erhöhen.
- Unterhaltshöchstbetrag: Der Unterhaltshöchstbetrag steigt entsprechend dem Grundfreibetrag ebenfalls (zunächst) auf 11.604 €. Bis zu diesem Betrag können Unterstützungsleistungen an Angehörige oder andere begünstigte Personen steuerlich geltend gemacht werden. Zusätzlich können Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden.
- Kinderfreibetrag: Der Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kindes sichert, beträgt ab 2024 für jeden Elternteil 3.192 €, für beide Elternteile zusammen 6.384 €. Einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.464 € bzw. 2.928 € steigt der Freibetrag damit auf 9.312 € für Paare und auf 4.656 € für Alleinstehende.
- Solidaritätszuschlag: Beim Solidaritätszuschlag wird die Freigrenze ab 2024 auf eine Einkommensteuer von 18.130 € (bei Einzelveranlagung) sowie 36.260 € (bei Zusammenveranlagung) angehoben.
- Minijob: Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2024 von 12 € auf 12,41 € steigt auch die Grenze für Minijobber von 520 € auf 538 €.
- Arbeitnehmer-Sparzulage: Die Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage bei vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen wird auf 40.000 € bei Einzelveranlagung bzw. 80.000 € bei Zusammenveranlagung angehoben.
- Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Der steuerfreie Höchstbetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligung steigt von 1.440 € auf 2.000 €. Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung kann auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden.

Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.
Klicken Sie hier.

Die Bundesregierung muss sparen: Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld

Durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 sinkt die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Neuregelungen zusammengefasst.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Luxusimmobilien: Verlustbringende Vermietung bringt häufig keine Steuerersparnis

Wer eine Immobilie mit mehr als 250 qm Wohnfläche vermietet, darf daraus resultierende Vermietungsverluste nicht ohne weiteres mit seinen anderen Einkünften verrechnen - dies geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Geklagt hatte in diesem Fall ein Ehepar, das eine Immobilie mit Verlusten unbefristet an seine volljährigen Kinder vermietet.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Grundsteuerbewertung: Neue Vorschriften auch verfassungswidrig?

Sind auch die (neuen) Vorschriften zur Bewertung der Grundsteuer verfassungswidrig? Entschieden ist diese Frage noch nicht, aber es tut sich etwas. Blickt man allein auf die Feststellung des Grundsteuerwerts zum 1.1.2022 nach dem Bundesmodell, dann ist u. a. beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg eine Klage anhängig (Az. 3 K 3142/23). Zudem hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zwei Eilanträgen stattgegeben.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Außensteuergesetz: Neues Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung

Dr. Helmut Hauswirth

Rechtsanwalt, Steuerberater
T +49 711 722 33 96-0
h.hauswirth@bskp.de

Die Vorschriften des Außensteuergesetzes (AStG) sind u. a. durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.6.2021 geändert worden. Nun hat die Finanzverwaltung auch ihr Anwendungsschreiben zum Außensteuergesetz umfangreich erweitert und angepasst. Praxisrelevant sind vor allem die Hinzurechnungs- und Wegzugsbesteuerung.

Die Regelungen im AStG haben das Ziel, Steuerverlagerungen von Deutschland ins niedriger besteuerte Ausland zu verhindern. Nationale und internationale Rechtsanpassungen führen immer wieder zu Änderungen des AStG. Insofern hat die Verwaltung nun reagiert und zahlreiche Anpassungen in ihrem Anwendungsschreiben aus dem Jahr 2004 vorgenommen. Das neue Schreiben umfasst rund 250 Seiten. Auszugsweise geht es um folgende Bereiche:

Wegzugs- bzw. Vermögenszuwachsbesteuerung (§ 6 AStG)

Betroffen sind wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 1 % (§ 17 Einkommensteuergesetz). Ziehen wesentlich beteiligte Anteilseigner ins Ausland und fällt dadurch die unbeschränkte Steuerpflicht weg, müssen sie mit einer fiktiven Besteuerung der „entstrickten" stillen Reserven in den Anteilen rechnen. Umfangreiche Ausführungen und Beispiele enthält das neue Anwendungsschreiben zur Ermittlung des fiktiven Gewinns sowie zur sog. Rückkehrerregelung (§ 6 Abs. 3 AStG), nach der die Entstrickungsbesteuerung bei einem Rückzug innerhalb von sieben Jahren (auf Antrag Verlängerung auf zwölf Jahre möglich) seit Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht unter gewissen Voraussetzungen rückwirkend entfallen kann.

Merke: Der Bundesfinanzhof hat 2023 ein Urteil veröffentlicht, nach dem nicht bereits im Zeitpunkt des Wegzugs eine Rückkehrabsicht nachgewiesen werden muss. Diese Ansicht wurde in das Anwendungsschreiben übernommen (Rn. 129).

Beachten Sie: Nach deutschem Recht kann der Anteilseigner für eine festzusetzende Entstrickungssteuer eine ratierliche Steuerzahlung in sieben gleichen Jahresraten beantragen. ...

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie hier.

Berufliche Neuorientierung: Wann Kosten für Umschulungen abgesetzt werden können

Im Leben läuft nicht immer alles geradeaus - auch im Berufsleben ist häufig mal ein Richtungswechsel angesagt. Wer sich beruflich komplett neu orientiert und eine Umschulung absolviert, möchte die dabei entstehenden Kosten gerne steuerlich absetzen. Für den Werbungskostenabzug müssen aber diverse Bedingungen erfüllt werden.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Keine Umsatzsteuer auf den Verkauf von Kuchen & Co. durch Schüler- oder Elterninitiativen

Ab 2025 ist auch die öffentliche Hand in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Das betrifft unter anderem Schulen und Kitas. Die Finanzministerien in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg haben klargestellt, unter welchen Voraussetzungen auch künftig der Kuchenverkauf nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Auch Bayern erließ eine Verfügung.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Risiko beim Versorgungsausgleich: Geschiedene büßen bei nachträglichem Verlust der Beamtenpension des Ex-Gatten

Wenn ein geschiedener Beamter nach strafrechtlicher Verurteilung seine Pension verliert, stellt sich die Frage, was das für den Versorgungsausgleich bedeutet. Denn bei der Scheidung war ja sein Ehezeitanteil der Beamtenpension hälftig auf die Ehefrau übertragen worden. Die bittere Nachricht für die Ex-Frau des geschiedenen Beamten: Ihr Anrecht entfällt rückwirkend genauso.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Long Term Incentive-Boni: Variable Vergütungsbestandteile sind im Zugewinnausgleich ungesicherte Aussichten

Welche Rolle beim Zugewinnausgleich spielen eigentlich jene Gehaltsbestandteile, die dem Arbeitnehmer noch nicht ausbezahlt wurden? Zu den im Endvermögen als Zugewinn zu berücksichtigenden Vermögenswerten zählen auf jeden Fall alle dem Ehegatten zustehenden „rechtlich geschützten Positionen mit wirtschaftlichem Wert", die am Stichtag bereits entstanden und unverfallbar sind.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Pflicht zur Insolvenz: Kindesunterhalt ist vorrangig vor Schulden

Die gesteigerte Unterhaltsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern drückt sich zum einen in einem geringeren Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen aus, zum anderen steht er unter einem höheren Druck, seiner Unterhaltsverpflichtung nachzukommen. Reichen seine Einkünfte nicht aus, kann er zur Annahme einer Nebenbeschäftigung verpflichtet sein.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Während der Probezeit: Arbeitgeberseitiger Kündigungsentschluss ohne Begründung reicht aus

Die ersten sechs Monate eines Arbeitsverhältnisses bestehen oft aus einer Probezeit, die zeitlich mit der Wartezeit nach dem Kündigungsschutzgesetz zusammenfällt. Erst nach sechs Monaten findet dieses Anwendung, und erst dann benötigt der Arbeitgeber auch einen Grund, zu kündigen. Aber inwieweit ist bei einer Kündigung in der Probezeit der Betriebsrat einzubeziehen?

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Säumniszuschläge: Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtens

Steuerzahler müssen Säumniszuschläge an ihr Finanzamt zahlen, wenn sie ihre fälligen Steuern nicht rechtzeitig zahlen. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass über ein Jahr gesehen ein stolzer Zuschlag von 12 % des Rückstands auflaufen kann.

Nachdem der Steuergesetzgeber den Zinssatz in einem anderen Bereich - und zwar für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen - auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ab 2019 von 6 % auf 1,8 % pro Jahr abgesenkt hatte, da die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr mit dem niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt vereinbar war, stellte sich die Frage, ob auch der Zinssatz von Säumniszuschlägen heruntergeschraubt werden muss. Daraufhin entschied der Bundesfinanzhof (BFH) 2022 aber, dass keine verfassungsmäßigen Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge bestehen.

Der BFH erklärte damals, dass sich die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen nicht auf Säumniszuschläge übertragen ließen. Während die Zinsen einen Ausgleich für die Kapitalnutzung darstellen, sollen Säumniszuschläge in erster Linie ein Druckmittel sein, um fällige Steuerzahlungen durchzusetzen. Der Steuerzahler soll durch den Zuschlag zur zeitnahen Zahlung angehalten werden. Daneben soll der Zuschlag auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern sein und den Verwaltungsaufwand ausgleichen, den die Finanzbehörden durch die verspäteten Zahlungen haben. Es ist damit nur ein Nebenzweck des Säumniszuschlags, Liquiditätsvorteile beim Steuerzahler abzuschöpfen. Der BFH erklärte weiter, dass die Höhe der Säumniszuschläge auch in einer Niedrigzinsphase nicht anzupassen sei. Die Entscheidungsfälle betrafen Säumniszuschläge, die für Zeiträume bis zum 31.12.2018 entstanden waren.

Der V. Senat des BFH hat nun in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung erklärt, dass an dieser Rechtsprechung auch für Säumniszuschläge festzuhalten sei, die für Zeiträume nach dem 31.12.2018 entstünden.

Hinweis: Die Höhe von 12 % pro Jahr basiert auf der Überlegung, dass Steuerzahler sich durch das Hinausschieben einer fälligen Steuerzahlung selbst kein zinsgünstiges Darlehen einräumen sollen. Die Zuschläge sollen höher sein als ein Kredit auf dem Geldmarkt. Es muss somit ein Vergleich mit den Zinssätzen für Kontoüberziehungen gezogen werden.

Manuela Sommer

Dipl.-Kauffrau, Steuerberaterin
T +49 391 53 56 78-0
sommer@bskp.de

Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.
Klicken Sie hier.

Wohnungskauf ohne Baugenehmigung: Wird arglistige Täuschung ausgeschlossen, ist vertraglicher Haftungsausschluss bindend

Matthias Kaltofen

Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Miet- und Wohneigentumsrecht
T +49 351 318 90-0
kaltofen@bskp.de

Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.
Klicken Sie hier.

Wer eine bereits bestehende und vor allem bewohnte Wohnung kauft, sollte meinen, dass diese Wohnung zumindest rechtlich ohne Beanstandung dort steht, wo sie eben steht. Doch das vielgerühmte Credo „Lage!“ der Immobilienmakler zeigte hier seine baurechtlichen Grenzen. Die Wohnung war nun zwar gekauft, doch nie für den Bau genehmigt worden. Den Fall musste letzten Endes das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) entscheiden.

Der Fall klingt eigentlich einfach und ist für viele sicherlich dennoch überraschend. Eine Frau hatte für 330.000 € eine Wohnung gekauft. Im Vertrag wurde jegliche Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Dann musste die Käuferin erfahren, dass gar keine Baugenehmigung zur Errichtung der Wohnung vorgelegen hatte, und verlangte nun die Rückzahlung des Kaufpreises. Und hier die Überraschung: Das Geld erhielt sie nicht.

Denn auch das OLG kam nicht umhin, einzugestehen, dass die Parteien in zulässiger Weise einen Haftungsausschluss vereinbart hatten. Infolgedessen hatte die Frau freiwillig auf ihre Gewährleistungsrechte im Hinblick auf die gekaufte Wohnung verzichtet. Dieser Haftungsausschluss war wirksam. Vor allem aber lag kein dem Ausschluss entgegenstehendes arglistiges Verhalten vor. Denn der Verkäufer hatte selbst 14 Jahre in der Wohnung gewohnt und von der fehlenden Baugenehmigung schlichtweg keine Kenntnis gehabt. Allein die Bezeichnung des Kaufgegenstands als „Wohnung“ beinhaltet nicht die Beschaffenheitsgarantie des Verkäufers für die baurechtliche Unbedenklichkeit des Kaufgegenstands.

Hinweis: Wer eine Wohnung kauft, sollte davon ausgehen können, dass diese auch rechtmäßig errichtet wurde. Nach diesem Urteil sollten sich Käufer jedoch nun auch stets die Baugenehmigung der Wohnung zeigen lassen.

Service und Sauberkeit mangelhaft: Kein Anspruch auf Unterlassung und Löschung einer Bewertung

Internetbewertungen sind für Unternehmen heutzutage besonders wichtig. Da verwundert es nicht, das immer häufiger Unternehmen versuchen, unliebsame Bewertungen löschen zu lassen und dieses Begehren notfalls auch auf dem Klageweg durchzusetzen. Ein solcher Schritt sollte allerdings gut durchdacht sein. Wir zeigen an einem Beispiel, wie weit das Recht auf freie Meinungsäußerung der Bewertenden auszulegen ist.

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Angstgefühl allein unzureichend: Kein Schadensersatz nach Facebook-Scraping

Im April 2021 veröffentlichten Unbekannte die Daten von etwa 500 Millionen Facebooknutzern im Darknet, darunter Namen und Telefonnummern. Wegen dieses Datenlecks wurden zahlreiche Klagen gegen Meta als Betreiberin der Plattform eingereicht. Nach einem ersten Urteil ist allerdings davon auszugehen, dass es für die Geschädigten schwierig sein wird, Schadensersatz nach der Datenschutz-Grundverordnung zu erhalten. Wir klären auf!

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

Nachbarschaftsstreit: Ausnahmen beim Anspruch auf Entfernung von Videokameras

Darauf, dass der öffentliche Raum immer mehr von Videokameras überwacht wird, haben die Bürger kaum einen Einfluss. Anders sieht das aus, wenn es um den privaten Bereich geht. Hat zum Beispiel ein Mieter den Eindruck, dass ein Nachbar rechtswidrig Videokameras auf den Garten des Mieters gerichtet hat, kann er durchaus dagegen vorgehen. Dafür muss der Mieter aber auch tatsächlich das Nutzungsrecht für den Garten haben!

Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Zur Website wechseln

BSKP®

Immer einen Zug voraus.

Für Sie – vor Ort

An 15 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

Berlin
Chemnitz
Dortmund
Dresden
Frankfurt am Main
Freiberg
Friedrichshafen
Heilbronn
Karlsruhe
Ludwigsburg
Magdeburg
Marbach
Riesa
Stuttgart
Ulm

DFK Germany:
Düsseldorf
Hamburg
München

News aus der Kanzlei

Verstärkung der Steuerberatung in Süddeutschland

Seit Januar zeigt BSKP auch in Ulm Flagge. Die Steuerberater Stefan Werz, Jürgen Kraft und Ingo Vogt führen den Standort und betreuen gemeinsam mit ihrem Team unsere Mandanten in der Wissenschaftsstadt Ulm und der gesamten Region.

Mit unserer neuen Niederlassung in Marbach am Neckar verstärken wir unsere Präsenz am nördlichen Rand der Region Stuttgart. Nicht weit entfernt von der malerischen Altstadt finden Sie das Team um Steuerberater Daniel Postler. Eine Spezialität des Kanzleistandortes ist die landwirtschaftliche Buchstelle.

In Stuttgart freuen wir uns über den Zusammenschluss mit der BSKP microtax. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Führung von Steuerberaterin Britta Riehl haben zum Jahreswechsel unsere Kanzleiräume am Kleinen Schlossplatz bezogen. Damit erweitern wir auch im Herzen der Landeshauptstadt Stuttgart unser Leistungsspektrum.

Auszeichnungen

Unsere Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer sind vielfach ausgezeichnet
Focus Money | FOCUS-SPEZIAL | JUVE | €uro Handelsblatt | WirtschaftsWoche | F.A.Z.-Institut

Unsere Rechtsanwälte sind vielfach ausgezeichnet
Capital | FOCUS-SPEZIAL | STERN | WirtschaftsWoche

ASSOCIATION OF THE YEAR 2015
DFK INTERNATIONAL
INTERNATIONAL ACCOUNTING BULLETIN

www.bskp.de

DISCLAIMER
SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: MaWa, Seite 5: DifferR - stock.adobe.com, Seite 7: Gorodenkoff - stock.adobe.com, Seite 8: pixel-shot.com (Leonid Yastremskiy), Seite 10: scheunert, Seite 11: denisproduction.com, Seite 3: Proxima Studio - stock.adobe.com, Seite 4: Lumos sp - stock.adobe.com, Seite 6: BullRun - stock.adobe.com, Seite 9: S, Seite 10: Roman Babakin. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de